

LESEFASSUNG

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Klostersgemeinde Wienhausen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Klostersgemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 07. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – erhebt die Klostersgemeinde Wienhausen, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Klostersgemeinde Wienhausen für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Klostersgemeinde Wienhausen ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Klostersgemeinde Wienhausen formlos festgelegt.
- (4) Über Ausbaumaßnahmen sollen die Beitragspflichtigen (s. § 11) vor Beginn der Baumaßnahmen informiert werden. Dies kann in Anliegerversammlungen, im Rahmen von Ratssitzungen, durch Mitteilungen in der örtlichen Presse, schriftlich oder auf andere Weise geschehen. Abs. 1 wird durch diesen Absatz nicht berührt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Klostersgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;

2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen, verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen und der selbständigen, nicht befahrbaren Fuß- und Wohnwege in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (ein- oder beidseitig und/oder in kombinierter Form);
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern (einschl. Immissions- und Lärmschutz),
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. für die Ausstattung von Fußgängerzonen, Plätzen und verkehrsberuhigten Bereichen;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. für die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und/oder Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind; das gilt analog auch für von dem gemeindlichem Personal erbrachte Leistungen;
9. der Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
10. des aus den Beständen der Klostersgemeinde verwendeten Materials. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschl. Immissions- und Lärmschutz,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und/oder Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

Der Aufwand nach Nr. 4 wird dem Gehweg bzw. einer anderen Teileinrichtung zugerechnet, wenn die Fahrbahn bzw. auch der Gehweg nicht Teil der Maßnahme ist.

§ 4

Aufwandsspaltung, Abschnittsbildung, Abrechnungseinheiten u. -gebiet

- (1) Die Klostergemeinde kann den Aufwand abweichend von § 1 Abs. 3 dieser Satzung für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Ermittlung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Die Grundstücke, deren Eigentümer im Sinne von § 1 Abs. 1 die öffentliche Einrichtung, Abschnitte oder Teile davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen können, bilden das Abrechnungsgebiet.
- (3) Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Bildung von Abschnitten oder die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit trifft der Rat.
- (4) Bei der Aufwandsspaltung kann der Straßenausbaubeitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig für die öffentliche Einrichtung erhoben werden für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Klostergemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung der Fläche,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der
 - a) Fahrbahnen (Plätze) mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden bzw. mit oder ohne Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich des Anschlusses an andere Straßen und Verkehrswege,
 - b) Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborden,
 - c) Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborden,
 - d) Kombinierten Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborden,
 - e) niveaugleichen Mischflächen,
 - f) Rinnen und anderer Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - i) Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).
- (5) Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung oder für Abrechnungseinheiten.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Klostergemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Klostergemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (auch niveaugleiche Mischflächen)

75 v. H.

- | | |
|---|----------|
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (einschl. Immissions- und Lärmschutz), Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v. H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v. H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v. H. |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (einschl. Immissions- und Lärmschutz), Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v. H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v. H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v. H. |
| 4. bei Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen | 70 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 75 v. H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Klostergemeinde zu verwenden.
- (4) Die Klostergemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abweichend von Abs. 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Ausbaumaßnahme sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Wenn berücksichtigungsfähige Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Grundstücke – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze

einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei berücksichtigungsfähigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die ganz im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder die teilweise über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft, der dem Ende der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
Abs. 3 Nr. 4 b) Satz 2 (wegemäßige Verbindung; Grundstückstiefe) gilt entsprechend.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Nds. Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten

des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Nds. Bauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,50 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe).

Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.

Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder ober- und/oder unterirdische Stellplätze errichtet werden dürfen sowie Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der im Abrechnungsgebiet überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet.

(3) Der sich aus Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 10 BauNVO) liegt oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO), das gewerblich genutzt werden darf, liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5;
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

 lit. ab) ist auch anzuwenden, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden;
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5;
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0;
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a);
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0;
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b);
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der

- Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5;
für die Restfläche gilt a);
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5;
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a);
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- ab) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0,
- ac) ohne Bebauung 1,0,
für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme,
- b) in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Aufwandsspaltung,
- c) in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss
- d) und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme und dem Beschluss der Abrechnungseinheit.

(2) Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Klostergemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der entstandene Aufwand berechenbar ist, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Klostergemeinde stehen und die öffentliche Einrichtung gewidmet ist.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Klostergemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für die Vorausleistung.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der für die Ausbaumaßnahme i. Sinne von § 1 voraussichtlich entstehenden Ausbauaufwand zu Grunde zu legen, der anhand von Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und/oder Ausschreibungsergebnissen ermittelt wird. Kosten für den Ausbau vergleichbarer Maßnahmen/Teileinrichtungen und bereits vorliegende Unternehmerrechnungen können zur Ermittlung des Ausbauaufwandes mit herangezogen werden.
Der Ausbauaufwand wird nach Maßgabe dieser Satzung (§§ 5-8) auf die Grundstücke verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
Ein Anspruch auf spätere Rückzahlungen oder Nachforderungen bestehen nicht, soweit die durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Billigkeitsgrenzen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 15
Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Klostersgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind.
- (2) Die Klostersgemeinde ist berechtigt an Ort und Stelle zu ermitteln und die Grundstücke des Beitragspflichtigen zu betreten. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.08.2001 außer Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit verwendet die Satzung nur die männliche Form; schließt aber auch die weibliche Form mit ein!

Wienhausen, den 07. Januar 2013

Klostersgemeinde Wienhausen

Pickel
Bürgermeister

Pohndorf
Gemeindedirektor